

Lesefassung

Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Altenpleen

der 1. Änderung vom 19.12.2001

der 2. Änderung vom 19.03.2003

Aufgrund § 29 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO -) vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V S. 454) hat der Amtsausschuß am 10.01.94 folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung beschlossen:

§ 1

(1) Diese Dienstanweisung gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen der gesamten Verwaltung im Rahmen der Einzelansätze des Haushaltsplanes.

(2) Maßgebend sind insbesondere

1. für alle Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A, B und C in ihrer jeweils gültigen Fassung,
2. für alle anderen Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Diese Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:

§ 2

(1) Die Arten der Vergabe richten sich nach § 3/3a VOB Teil A/§ 3 VOL Teil A und den in § 3 dieser Dienstanweisung festgelegten Wertgrenzen.

(2) Bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge sind die EG-Richtlinien sowie die Bezugserlasse der zuständigen Ministerien des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soll von der Wertgrenze nach § 3 ausnahmsweise abgewichen werden, so ist hierfür eine Begründung aktenkundig zu machen. Die Abweichungen von Bauleistungen und anderen Lieferungen und Leistungen bis zu einem Auftragswert von 5.000,00 Euro entscheidet der Amtsvorsteher, bei Aufträgen mit voraussichtlichen

§ 3

(1) Bis zu folgenden Wertgrenzen können die Aufträge freihändig bzw. nach beschränkter Ausschreibung vergeben werden:

A) Bauaufträge

- a) freihändige Vergabe bei einem voraussichtlichen Auftragswert ohne MwSt. bis 20.000,00 Euro

- b) beschränkte Ausschreibung bei einem voraussichtlichen Auftragswert ohne MwSt. bis 200.000,00 Euro

B) Lieferungen und Leistungen nach VOL

- a) freihändige Vergabe bei einem voraussichtlichen Auftragswert ohne MwSt. bis 20.000,00 Euro
- b) beschränkte Ausschreibung bei einem voraussichtlichen Auftragswert ohne MwSt. bis 40.000,00 Euro

- (2) Werden die Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung voraussichtlich überschritten, ist öffentlich auszuschreiben.
- (3) Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL (z.B. Brennstoffe, Büromaterialien, die in größeren Mengen verbraucht werden, Grundnahrungsmittel für den allgemeinen Tagesgebrauch) sind - soweit es zweckmäßig ist - einmal jährlich gesammelt auszuschreiben.
- (4) Bei beschränkten Ausschreibungen soll bei der Auswahl der aufzufordernden Unternehmer darauf geachtet werden, daß auch leistungsfähige Unternehmer, die ihren Sitz außerhalb des Amtsbereiches haben, regelmäßig mit aufgefördert werden. Die Auswahl der aufzufordernden Unternehmen tritt das zuständige Fachamt nach pflichtgemäßem Ermessen; dabei ist nach Möglichkeit in dem Kreis der in Betracht kommenden Unternehmer zu wechseln.
- (5) Es ist nicht zulässig, Aufträge aufzuteilen, um die vorstehenden Bestimmungen zu umgehen.

§ 4

- (1) Wird freihändig vergeben, so ist eine formlose Preisumfrage (Einholung mehrerer Angebote) dann vorzunehmen, wenn die voraussichtliche Auftragssumme bei Bauleistungen 1.000,00 Euro und bei sonstigen Lieferungen und Leistungen 500,00 Euro übersteigt.
- (2) Eine Vergabe von Arbeiten nach Stundenlöhnen ist bei Reparaturarbeiten kleinerem Umfangs möglich sowie ferner dann, wenn Art und Umfang der Arbeit nicht von vornherein zu übersehen und die Kostenhöhe nicht genau feststellbar ist.
- (3) Anstelle einer nach § 3 erforderlichen öffentlichen Ausschreibung ist bei Bauarbeiten eine beschränkte Ausschreibung auch dann zulässig, wenn
 - a) die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders, wenn außergewöhnliche Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit erforderlich ist (z.B. Erfahrung, technische Einrichtungen oder fachkundige Arbeitskräfte),
 - b) die öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Auftrag verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung in keinem öffentlichen Verhältnis stehen würde,
 - c) die öffentliche Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis gehabt hat,
 - d) die öffentliche Ausschreibung aus anderen Gründen unzweckmäßig ist.

Die Entscheidung hierüber trifft der Amtsausschuß.

§ 5

- (1) Zu Lieferungen und Leistungen werden nur in persönlicher und sachlicher Beziehung zuverlässige Unternehmer zugelassen. Der Leiter des Fachamtes entscheidet jeweils nach pflichtmäßigem Ermessen darüber, welche Nachweise im Sinne von § 8 Nr. 3 und 4 VOB Teil A die Bewerber beizubringen haben. Aufträge im Wert von 10.000,00 Euro sind nur an solche Unternehmer zu vergeben, die
 - a) eine Bescheinigung ihres Finanzamtes darüber vorlegen, dass keine Bedenken dagegen bestehen, ihnen öffentliche Aufträge zu erteilen (Unbedenklichkeitsbescheinigung) und
 - b) eine schriftliche Erklärung des Inhalts abgeben, dass sie ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen sind.
- (2) Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung - die nach dieser Vergabeordnung bzw. der VOB/VOL angefordert wurde – hat das Amt sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten. Ferner sind Unternehmer, die unrichtige Erklärungen abgegeben haben sowie Unternehmen, die mangelhafte Lieferungen oder Leistungen erbracht haben, zunächst für mindestens 2 Jahre von Lieferungen und Leistungen an das Amt abzuschließen.

§ 6

Gehen bei beschränkten oder öffentlichen Ausschreibungen nur ein oder zwei Angebote ein, so kann die Ausschreibung nach Prüfung und Wertung der bzw. des vorliegenden Angebote/Angebotes wegen mangelnder Auswahlmöglichkeit aufgehoben werden. Es ist neu auszuschreiben, wobei ggf. die Ausschreibungsart zu wechseln ist. Über Ausnahmen, die insbesondere wegen drohender Verzögerungen des ganzen Vorhabens nötig sein können, entscheidet bei Aufträgen bis zu 50.000,00 DM der Amtsvorsteher, bei höheren Beträgen der Amtsausschuß.

§ 7

Die eingehenden Angebote bei beschränkter oder öffentlicher Ausschreibung sind auf dem geschlossenen Umschlag mit Eingangsstempel zu versehen und sodann von dem Leiter des betreffenden Fachamtes unter Verschuß zu verwahren. Sie sind den mit der Angebotsöffnung beauftragten Mitarbeitern jeweils unmittelbar vor dem Eröffnungstermin auszuhändigen.

§ 8

- (1) Über die Vergabe der Aufträge entscheidet der Amtsvorsteher bis zum Betrage von 25.000,00 Euro, der Finanzausschuß des Amtes bis zum Betrage von 50.000,00 Euro, soweit nach entsprechender Beurteilung durch das zuständige Fachamt der Bieter mit dem annehmbarsten Angebot den Auftrag erhalten soll, bei höheren Aufträgen der Amtsausschuß. Bestehen gegen

das Angebot des Bieters mit dem annehmbarsten Angebot irgendwelche Bedenken, so ist die Entscheidung des Amtsausschusses einzuholen.

- (2) Der Amtsvorsteher kann seine Entscheidungsbefugnis auf Mitarbeiter des Amtes bis zum Betrage von 2.500,00 Euro durch schriftliche Ermächtigung übertragen. Sie müssen mindestens befugt sein, den Vermerk "Sachlich richtig" abzugeben. Es sind bei den Ermächtigungen die Wertgrenzen für die Auftragsvergabe schriftlich festzulegen.
- (3) Ergeben sich nach Prüfung der Angebote Bedenken gegen das ganze Ausschreibungsergebnis (etwa wegen offensichtlich überhöhter Preise, Verdacht auf Preisabsprachen, wesentlicher Überschreitung der Kostenanschläge oder voraussichtlicher Überschreitung der Haushaltsansätze), ist in jedem Fall die Entscheidung der Gemeindevertretung notwendig.
- (4) Nachtragsaufträge bei Bauleistungen, die sich aus geringfügigen Änderungen der Massen oder der Ausführungsart während der Bauzeit ergeben, können vom Amtsleiter des Haupt- und Bauamtes freihändig erteilt werden, wenn die Nachtragsaufträge innerhalb des betreffenden Gewerbes 5 v.H. der zunächst festgelegten Auftragssummen nicht überschreiten und diese Mehrkosten ohne Schwierigkeiten durch entsprechender Einsparungen bei anderen Gewerben oder aus der im Kostenanschlag für Unvorhergesehenes bereitgestellten Summen gedeckt werden können.

§ 9

Die Aufträge sind stets schriftlich zu erteilen. Bei der Vergabe von Aufträgen an Mitglieder des Amtsausschusses sind die Bestimmungen der Hauptsatzung zu beachten.

§ 10

- (1) Diese Vorschriften treten am in Kraft .
- (2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften, die dieser Dienstanweisung entgegenstehen, außer Kraft.

Altenpleen, den

Amtsvorsteher